Verfassung der Hinduistischen Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ[1])

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundlagen des Hinduismus 1
Zweck der HRÖ 1
Selbstverständnis 1
Vielfalt 1
Hinduismus als Lebensstil 1
Hinduistische Werte 1
Ziel des Hinduismus 2
2. Verfassung und Einrichtungen 2
Hinduistische Gemeinden 2
Status der Hinduistischen Gemeinden 2
Gliederung der HRÖ 2
Hinduistische Gemeinden - Erwerb der Rechtspersönlichkeit gem. § 6 RRBG 3
3. Mitgliedschaft 3
3.1. Passive Mitgliedschaft 3
Wer ist Hindu? 3
3.2. Ordentliche Mitgliedschaft 3
3.3. Außerordentliche Mitgliedschaft 4
3.4. Ende der Mitgliedschaft 4
3.5. Rechte der Mitglieder 5
3.6. Pflichten der Mitglieder 5
3.7. Ashrams, Maths, Peethams und Missions sind meist mit einem geistigen Orden verbunden 5
4. Organe 6
4.1. Organe der HRÖ 6
4.2. Organe der HRÖ auf örtlicher Ebene 6
5. Der Vorstand 7
6. Das Schiedsgericht 11
7. Gemeindeversammlung der Hindu-Gemeinden 11
8. Generalversammlung 12
9. Der Sanatana-Dharma-Rat 13
9.1. Zusammensetzung: 13

9.2. Funktionen: 13
10. Aufbringung von Mitteln 14
11. Bestimmungen für die Beendigung der Rechtspersönlichkeit 15
12. Inkraftsetzung 15
FN: 16
a) Mandir 17
b) Ashram 17
c) Math 18
d) Peetham 18
e) Mission 18
f) Sanatana-Dharma-Gruppen 19
g) Yogazentren 19

1. Allgemeine Grundlagen des Hinduismus

Zweck der HRÖ

1.1. Die Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ) dient der Sammlung aller sich zu dieser Religion bekennenden, in Österreich lebenden In- und Ausländer/innen.
Die HRÖ hat nach eigenem Ermessen, die Befugnis zu reagieren oder Presseaussendungen zu verschicken, wenn

a. jeglicher Art von Hindus oder Hinduismus betroffenen Ankündigungen oder Pressemitteilungen Weltweit gemacht werden.
b. Protestieren gegen Ungerechtigkeit, vor allem wenn Hindus davon irgendwo in Welt betroffen sind.
c. Zeigen der Solidarität mit den anderen Gesellschaften/Gemeinden, die in Hinduismus und Hindus interessiert sind.

Selbstverständnis

1.2. Hinduismus ([2]) ist auch unter dem Namen Sanatana Dharma und Vaidika Dharma bekannt und stellt eine lebendige Synthese der verschiedensten religiösen Erkenntnisse und ihrer Verwirklichung dar, basierend auf der Offenbarung Gottes, auf der unmittelbaren Erfahrung der Manifestation des Göttlichen sowohl in unzähligen verschiedenen Formen, als auch das formlose transzendentale Prinzip.

Vielfalt

Die Zielsetzungen des Hinduismus werden durch eine Vielfalt von Methoden und geistigen Disziplinen (Zwiesprache mit Gott, Selbsterkenntnis, kosmische Liebe etc.) verwirklicht.

Hinduismus als Lebensstil

Hinduismus ist grundsätzlich auch ein Lebensstil, welcher mit den ewigen geistigen, ethischen, moralischen Gesetzen im Einklang ist, mit dem Sanatana Dharma, der ewigen Religion, wie sie in den traditionellen heiligen Schriften, insbesondere den Shrutis (Vedas mit den Upanishaden), Smritis (Dharma Shastras z.B. Bhagavad Gita, das Mahabharata und Ramayana) sowie den Sutras, Puranas, Agamas und Darshanas (Nyaya, Vaisheshika, Sankhya, Yoga, Vivamsa und Vedanta) gelehrt wird.

Hinduistische Werte

1.3. Hinduismus ist undogmatisch und universell; respektiert die Gewissensfreiheit jedes Individuums; anerkennt die Wahrheit in allen Religionen und die innere

Einheit aller Lebewesen und alles Seienden; lehrt ein tugendhaftes Leben nach den Prinzipien der Gewaltlosigkeit, Wahrheit, Reinheit, Weisheit, Nicht-Stehlen, Selbstkontrolle, Leidenschaftslosigkeit, Furchtlosigkeit, Friedfertigkeit, Liebe zur Schöpfung und zu allen Lebewesen, Freiheit von negativen Eigenschaften wie Hass, Wut, Begierde, Eifersucht und Stolz, sowie Verzicht auf Rache; verkündet den Wert von Hingabe, Demut, Barmherzigkeit, selbstlosem Dienst, Opferbereitschaft, Genügsamkeit; praktiziert Anbetung des Göttlichen durch Zeremonie (Puja) und innere Versenkung (Upasana) und Meditation (Dhyana), Entwicklung von göttlichen Tugenden etc.

Ziel des Hinduismus

1.4. Ziel des Hinduismus ist es, die wahre innere Freiheit - Moksha - durch Überwindung der Unwissenheit und Verwirklichung des Wissens über das Höchste, vollkommenen inneren Frieden, vollkommene innere Freude, Einheit mit der Wahrheit, dem Göttlichen und Selbstverwirklichung zu erreichen.

2. Verfassung und Einrichtungen

2.1. Die Verfassung der Hinduistischen Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ) wird durch die Generalversammlung beschlossen und hat auch für die in 2.3. angeführten Einrichtungen Gültigkeit.

Hinduistische Gemeinden

2.2. Der Hinduismus kennt im Rahmen der hinduistischen Gemeinden verschiedene Ausdrucksformen des geistig-religiösen Lebens und des Zusammenschlusses von Menschen, welche gemeinsam einen bestimmten Yogaweg praktizieren oder bestimmte Formen der Gottanbetung oder Meditation üben wollen.

Status der Hinduistischen Gemeinden

Die unter 2.3 genannten Institutionen/Hinduistischen Gemeinden sind selbständig, haben eigene Mittel, um die nötigen gottesdienstlichen Anstallen, den Einsatz von ordentlichen Seelsorgern und die Erteilung eines geregelten Religionsunterrichts in den unter 2.3 genannten Institutionen zu sichern. Die einzelnen Institutionen sind völlig autonom in ihre Verwaltung, haben eigene Regeln und Gebote. Die meisten dienen dem Gemeinwohl. Einige dieser Institutionen betätigen sich auch auf sozialem Gebiet z.B. der Gesundheitspflege, der Erhaltung von Schulen etc.

Gliederung der HRÖ

2.3. Die Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ) gliedert sich in folgende Einrichtungen, welche selbständig und finanziell voneinander

unabhängig sind. Für eine ordentliche Geschäftsgebarung haben diese Einrichtungen für ihren Wirkungsbereiche eigene Richtlinien zu erstellen.

Hinduistische Gemeinden - Erwerb der Rechtspersönlichkeit gem. § 6 RRBG

Als hinduistische Gemeinden, welche als örtliche Teilbereiche gemäß § 6 RRBG Rechtspersönlichkeit erwerben können (Kultusgemeinden), gelten folgende Einrichtungen:

a) Mandirs
b) Ashrams
c) Maths
d) Peethams
e) Missions
f) Sanatana Dharma Gruppen
g) Yogazentren

2.4. Zur **Begriffsbestimmung** und Begriffsdefinition siehe **Anhang**, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verfassung bilden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Passive Mitgliedschaft

Der Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ) gehören als passive Mitglieder alle Hindus an, welche in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Wer ist Hindu?

Hindu ist jede physische Person,

- **die von ihrer Familientradition her Hindu ist oder**
- **aufgrund von Diksha (Zeremonie, Einweihung) in eine Sampradaya([3]) aufgenommen wurde,**
- **bzw. durch Überzeugung Hindu geworden ist.**

3.2. Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft bzw. Wahl in den Vorstand der HRÖ oder den Sanatana-Dharma-Rat ist den Hindus vorbehalten.

Mitgliedschaft bei der HRÖ

- **von Mitgliedern Hinduistischer Gemeinden:**

Die Mitglieder einer Gemeinde/Institution gemäß Z.2.3.a – 2.3.g sind - außer im Falle des Zutreffens der in Ziffer 3.1 formulierten Bedingungen - nicht automatische auch Mitglieder der HRÖ. Sie können die ordentliche Mitgliedschaft zur HRÖ jedoch entweder durch den direkten Antrag an HRÖ oder an den Vorstand der jeweiligen

Gemeinde/Institution (Ziff. 2.3.a - 2.3.g) stellen, der diesen an HRÖ weiterleitet, erwerben.

- **von nicht-organisierten Hindus:**

Nicht organisierte Hindus, welche keiner bestehenden Gemeinde/Institution gemäß Z.2.3.a -2. 3.g angehören, können ihren Beitrittsantrag an den Vorstand der HRÖ direkt stellen, welcher über diesen bei der nächsten Sitzung entscheidet.

- **Antragsteller (Aufnahmewerber)**

Die Antragsteller verpflichten sich mit der Antragstellung ausdrücklich, die Grundsätze des Sanatana Dharma anzuerkennen und sich zu bemühen, das Leben nach diesen geistigen Prinzipien (Z.1.3), insbesondere dem Gebot von Ahimsa (Gewaltlosigkeit) und Satyam (Wahrheitstreue) auszurichten, wobei es jedem Mitglied freisteht, gemäß seinem eigenen Gewissen die ihm entsprechende geistige Ausrichtung/Schule oder Yoga sowie die geistig religiösen Übungen selbst zu wählen und/oder unter Führung eines Seelsorgers zu praktizieren.

Beitritt Minderjähriger

Für Minderjährige unter 14 Jahren erfolgt die Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter.

Rechtsbehelf abgelehnter Antragsteller

Ein abgelehnter Antragsteller kann den Sanatana-Dharma-Rat anrufen, welcher bei seiner nächsten Sitzung endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung zu entscheiden hat.

3.3.Außerordentliche Mitgliedschaft

3.3.1. Fördernde Mitglieder

Freunde des Hinduismus, welche die Werte des Hinduismus fördern möchten, können, sofern sie dies wünschen, vom Vorstand der HRÖ als Fördermitglied in die HRÖ aufgenommen werden.

3.3.2. Ehrenmitglieder

Bei besonderen Verdiensten kann der Vorstand der HRÖ Ehrenmitglieder ernennen. Die Gemeinden und anderen Niederlassungen können dem Präsidium entsprechend begründete Vorschläge unterbreiten.

3.4.Ende der Mitgliedschaft

a) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, welche dem Vorstand der HRÖ mitzuteilen ist.
b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung an den Sanatana-Dhanna-Rat zulässig.

3.5.Rechte der Mitglieder

Durch ordentliche Mitgliedschaft erwirbt ein Mitglied das Recht auf Teilnahme an allen öffentlichen Gottesdiensten, Veranstaltungen und Feierlichkeiten.

Weiters erhält jedes ordentliche Mitglied das Wahlrecht innerhalb seiner Gemeinde und kann auch in den Vorstand der HRÖ und als Mitglied des Sanatana-Dharma-Rates gewählt werden.

Passivmitgliedern und auch Hindus, die nicht in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sowie nicht-hinduistischen Förder- und Ehrenmitgliedern ist die Teilnahme an allen öffentlichen Gottesdiensten, Versammlungen und Feierlichkeiten gestattet.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht jedoch nur den ordentlichen Hindu mitgliedern zu.

Passivmitglieder sowie nicht-hinduistische Förder - und Ehrenmitglieder können somit auch nicht in den Vorstand der HRÖ oder als Mitglied in den Sanatana-Dharma-Rat gewählt werden.

3.6. Pflichten der Mitglieder

Die einzelnen hinduistischen Gemeinden/Institutionen, sowie deren Mitglieder verpflichten sich, die Interessen der HRÖ bzw. ihrer eigenen Gemeinde nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der HRÖ beeinträchtigt werden könnte.

Die Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind direkt bei der HRO zu entrichten.

Die Generalversammlung 2025 hat den Jahresbeitrag auf 10 Euro pro Mitglied festgesetzt. Familien mit fünf oder mehr Mitgliedern erhalten eine Ermäßigung in Höhe eines Mitgliedsbeitrags.

Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe des jährlichen Beitrags der einzelnen Gemeinden/Institutionen der HRÖ und die Unkosten des Generalsekretariats der HRÖ wird bei der Aufnahme der Gemeinde zur HRÖ festgesetzt. Er kann auf Beschluss der Gemeindeversammlung der hinduistischen Gemeinden den veränderten Bedürfnissen angepasst werden.

3.7. Ashrams, Maths, Peethams und Missions sind meist mit einem geistigen Orden verbunden.

Sie widmen sich intensiven geistigen Disziplinen und haben entsprechende Regeln, weshalb ihre Tätigkeit nur teilweise der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sein kann. Sie entscheiden daher völlig autonom über Anträge betreffend Aufnahme in ihre Gemeinschaft und Ordenszugehörigkeit.

Die Teilnahme an ihren internen Gottesdiensten bedarf auch bei ordentlicher Mitgliedschaft zur HRÖ der ausdrücklichen Genehmigung durch die dazu befugten Vorstandsmitglieder dieser Institutionen und Orden. Ihre Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Sofern diese Institutionen auch öffentliche Mandirs führen, sind diese der gesamten Hindugemeinschaft zugänglich.

4. Organe

4.1.Organe der HRÖ

Die zu wählende Organe sollen möglichst im entsprechenden Verhältnis von weiblichen und männlichen HRÖ-Mitgliedern besetzt werden. Die Bezeichnung der Ämter der Vorstandsmitglieder bezieht sich nachstehend nur auf deren Funktion, ohne jegliche Geschlechterdiskriminierung.

Der Hauptsitz der HRÖ ist Wien.

Die Organe der HRO sind:

1. der Vorstand
2. das Schiedsgericht
3. die Gemeindeversammlung der hinduistischen Gemeinden
4. der Sanatana-Dharama-Rat der HRÖ
5. die Generalversammlung
6. 2 Rechnungsprüfer ([7])

4.2.Organe der HRÖ auf örtlicher Ebene

Es ist vorgesehen, dass mit Zustimmung des Vorstands auch örtliche hinduistische Gemeinden eigene Rechtspersönlichkeit erwerben können (siehe Ziff. 5.9.1 a).

An jedem Ort, wo mindestens neun wahlberechtigte Mitglieder einer der unter 2.3. a-g genannten hinduistischen Gemeinden/Institutionen wohnen, kann eine HRÖ-Gemeinde gegründet werden, wobei die Bestimmungen des § 6 RRBG maßgeblich sind. Der Vorstand der HRÖ ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Grenzen der HRÖ-Gemeinden werden durch die Grenzen der politischen Gemeinden bestimmt.

Angehörige der Hindu-Gemeinde sind alle in der politischen Gemeinde wohnhaften Personen, die gemäß den für die Mitgliedschaft geltenden Bestimmungen als Hindus anerkannt sind. Die einzelnen Institutionen gemäß Ziff.2.3. a-g sind im Sinne von Ziffer 2.2. in der internen Verwaltung völlig autonom. Sie verwalten ihre Gemeinde/Institution nach den von ihnen selbst erstellten Statuten, die im Rahmen der Anerkennung der Mitgliedschaft vom Vorstand der HRÖ genehmigt worden sind.

Jede der unter Ziff. 2.3. a-g genannten Gemeinden/Institutionen, welche Rechtspersönlichkeit gemäß § 6 RRBG erworben haben, können ihren eigenen Vorstand

oder örtlichen Sanatana-Dharma-Rat bilden, der das leitende Organ der Hindu-Gemeinde ist und aus neun Mitgliedern besteht. Beträgt die Zahl der wahlberechtigten Gemeindemitglieder nur neun, so konstituieren sich diese mit Jahresbeginn zu einem Vorstand/Sanatana-Dharma-Rat.

5. Der Vorstand

5.1. **Der Vorstand der HRO besteht aus:**

5.1.1. dem Präsidenten

5.1.2. Zwei Vizepräsidenten als Stellvertreter

5.1.3. dem Generalsekretär (auch mit der Funktion des Schriftführers betraut[5])

5.1.4. dem Generalsekretär Stellvertreter (Schriftführer im Bedarfsfall)

5.1.5. dem Kassier

5.1.6. dem Kassier Stellvertreter

5.1.7. den Beisitzern (je ein Vertreter der hinduistischen Gemeinden, Einrichtungen und Institutionen, welche die ordentliche Mitgliedschaft erworben haben).

5.2. **Der Präsident**

5.2.1. Er ist das höchste Leitungsorgan der HRÖ in allen administrativen, organisatorischen und repräsentativen Belangen. Der Präsident vertritt - wie die zwei Vizepräsidenten und der Generalsekretär - die Religionsgesellschaft nach außen gegenüber dritten Personen und Behörden.

5.2.2. Er kann in dringenden Fällen Entscheidungen treffen, die anderen Organen der Religionsgesellschaft vorbehalten sind. In solchen Fällen hat er unverzüglich eine Sitzung des jeweiligen Organs einzuberufen und die Zustimmung zu den von ihm gesetzten Handlungen einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, so tritt die Vertretungshandlung des Präsidenten mit dem Tag der Verweigerung der Zustimmung außer Kraft. Dem Präsidenten sind alle Entscheidungen und Vertretungshandlungen vorbehalten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind.

5.2.3. Er hat den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung der Gemeinden und im Sanatana-Dharma-Rat. Für den Fall der Stimmengleichheit steht dem Präsidenten das höchstpersönliche Recht zu, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

5.3. **Die Vizepräsidenten**

Der Präsident kann einen Vizepräsidenten mit seiner Vertretung in besonderen oder in allen Angelegenheiten betrauen. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten führt der erste Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident nach der Rangordnung die Geschäfte weiter. Dem jeweiligen Vizepräsidenten stehen dann die nämlichen Rechte zu.

5.4. **Der Generalsekretär und sein Stellvertreter**

5.4.1. Der Generalsekretär hat die administrativen Aufgaben der Religionsgesellschaft wahrzunehmen und ist in allen finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten zeichnungs-und vertretungsbefugt. Er ist vom Präsidenten stets ermächtigt, für die Religionsgesellschaft verbindliche Erklärungen betreffend die Mitgliedschaft und in sonstigen administrativen und finanziellen Angelegenheiten abzugeben.

5.4.2. Der Generalsekretär vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und des Sanatana-Dharma-Rates, sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist.

5.4.3. Der Generalsekretär ist im Innenverhältnis dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Sanatana-Dharma-Rat weisungsgebunden, er erhält jedoch im Außenverhältnis volle Vertretungsmacht.

5.4.4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der HRÖ, insbesondere die HRÖ verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und Generalsekretär bzw. dessen Stellvertreter gemeinsam zu unterfertigen. Bei finanziellen Geschäften bis zu 500 Euro zeichnen der Generalsekretär oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter. Für Beträge, die darüber hinausgehen, müssen der Generalsekretär oder sein Stellvertreter, der Präsident oder sein Stellvertreter sowie der Kassier oder sein Stellvertreter gemeinsam zeichnen.

5.4.5. Bei Zunehmen der Geschäftslast und für den Fall, dass der Generalsekretär und sein Stellvertreter die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche nicht alleine bewältigen können, hat ihnen der Vorstand weitere Mitglieder beizustellen. Der Vorstand kann die Gründung eines permanenten Generalsekretariats mit einer eigenen Geschäftsordnung beschließen und erforderlichenfalls auch Angestellte bewilligen, welche unter der Verantwortung des Generalsekretärs und seines Stellvertreters bzw. zusätzlichen Mitarbeitern alle laufenden Sekretariatsarbeiten erledigen bzw. unter ihrer Anleitung vorbereiten. Der Generalsekretär hat Weisungsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern und seine Mitarbeiter sind an die Geschäftsordnung des Generalsekretariats gebunden.

5.5. **Der Schriftführer ([5])**

Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte der HRÖ zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle des Vorstands und der Mitgliederversammlung der hinduistischen Gemeinden und Institutionen (siehe auch Ziff. 5.1.3 und Ziff. 5.1.4).

5.6. **Der Kassier**

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der HRÖ verantwortlich. Er hat auch den Jahresabschluss der HRÖ zu erstellen und diesen den Rechnungsprüfern sowie dem Sanatana- Dharma-Rat und der Gemeindeversammlung vorzulegen. Er erstellt ein Budget für das folgende Jahr.
Schriftliche Ausfertigungen der HRÖ, insbesondere solche, die die Religionsgesellschaft verpflichtende oder belastende Erklärungen enthalten, sind vom Präsidenten, dem Generalsekretär und Kassier (oder deren Vertretern) gemeinsam zu unterfertigen.

5.7. **Die Rechnungsprüfer ([7])**

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfung wird in einer Verordnung geregelt.

5.8. **Wahl und Befugnisse des Vorstandes der HRÖ**

5.8.1. Die Mitglieder des Vorstands der HRÖ werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für eine jeweilige Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt (Ziff.8.3.2), sofern die Amtsträger selbst keine Neuwahlen beantragen. Bei allfälligen Rücktritten von Vorstandsmitgliedern muss deren Neubesetzung innerhalb von 8 Wochen durch Wahl erfolgen.

5.8.1.1. Ein ordentliches Mitglied der HRÖ ist berechtigt, für maximal zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten (§ 5.8.1) in einer Funktion im Vorstand gewählt zu werden. Nach Ablauf dieser zwei Amtszeiten muss das Mitglied eine Amtszeit pausieren, bevor es erneut für eine Funktion kandidieren kann.
Bei allfälligen Rücktritt/en von Vorstandsmitglieder/n wird die Dauer der Amtszeit, unabhängig von der tatsächlichen Dauer im Amt, als volle Amtszeit gezählt.
Die Dauer der neuen Amtszeit eines eingehenden Vorstandmitglieds wird als vollständige Amtszeit gewertet, sofern es gemäß § 5.8.1 mindestens 25 % der Amtszeit erfüllt hat.

5.8.1.2. Aus einer Familie kann nur ein ordentliches Mitglied im Vorstand für die Dauer der Amtszeit tätig sein.

5.8.1.2.1. Definition einer Familie: Ehepartner und unmittelbare Blutsverwandte, d. h. Geschwister, Eltern und Kinder des/der Antragstellers/Antragstellerin.

5.8.1.3. Falls mehrere Mitglieder derselben Familie Nominierungen für eine Wahl einreichen, wird die Wahlkommission per Losverfahren einen Kandidaten auswählen.

5.8.2. Der Vorstand leitet die Belange der HRÖ. Er ist dem Sanatana-Dharma-Rat und dem Rat der Gemeindeversammlung der hinduistischen

Gemeinden berichtspflichtig. Alle Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Sie können sich bei Abwesenheit mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

5.8.3. Im Vorstand sollte die Mehrheit der Mitglieder nicht von einer (1) Institution der HRÖ gestellt werden, die Mitglieder sollten möglichst gleichmäßig den verschiedenen Gemeinden, Ashrams etc. angehören. Ausnahmen davon sind nur dann vorgesehen, wenn sich keine anderen Kandidaten zur Wahl stellen.

5.8.4. Innerhalb des Vorstandes besteht Majoritätsprinzip. Beschlüsse sind sofort zu vollziehen, insofern nicht eine Anrufung des Sanatana-Dharma-Rates oder des Schiedsgerichtes durch mindestens zwei überstimmte Mitglieder erfolgt. Der Sanatana-Dharma-Rat bzw. das Schiedsgericht entscheidet sodann endgültig.

5.8.5. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

5.9. **Dem Vorstand sind folgende Entscheidungen vorbehalten:**

5.9.1. Der Vorstand prüft Anträge über die Errichtung neuer oder die Aufnahme bestehender hinduistischer Gemeinden, Ashrams, Maths, Peethams, Missions etc. und über die Anerkennung und Konstituierung von Orden sowie über die Errichtung bzw. Anerkennung von Stiftungen und Anstalten:

a) Der Vorstand prüft, ob die beitretende Institution einer in Indien Sampradaya ([2]) angehört. Bejahendenfalls kann dieser Antrag (ohne weitergehende Prüfung, ob diese Institution dem Hinduismus zugeordnet werden kann) gutgeheißen werden.
Der Vorstand entscheidet über einen Vorschlag des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit für örtliche Teilbereiche eines Mandirs, Ashrams, Maths, Peethams, Missions. Bei neu zu gründenden Kultusgemeinden, die keiner bekannten Sampradaya angehören, werden die Beitrittsgesuche gemeinsam mit einem Expertengremium eingehend geprüft und festgestellt, die antragstellende Kultusgemeinde dem Hinduismus zugeordnet werden kann. Der Sanatana- Dharma-Rat kann zur Beurteilung dieser Frage beigezogen werden.
Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit für örtliche Teilbereiche bedarf gemäß § 6 RRBG des Antrags beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ([6]) und muss diesem mitgeteilt werden.

b) Der Vorstand prüft - gegebenenfalls unter Beiziehung des Sanatana-Dharma-Rates - die Vereinbarkeit der religiösen Gebräuche der antragstellenden Institution mit dem Sanatana-Dharma bzw. der österreichischen Rechtsordnung.

c) Der Vorstand überprüft die Statuten der neuen Kultusgemeinde und erteilt nötigenfalls Änderungsvorschläge.

d) Bei Vorliegen der Aufnahme-bzw. Anerkennungsbedingungen entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme und interne Anerkennung der Antragsteller. Das Verfahren, auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit zu erlangen, ist jedoch ausschließlich vom jeweiligen Antragsteller und insbesondere auch auf dessen Kosten zu betreiben.

5.9.2. Mit Zweidrittelmehrheit entscheidet der Vorstand über Aberkennung von Mitgliedschaften. Ausschluss von Orden, Institutionen, Sanatana-Dharma-Gruppen, Anstalten und Stiftungen sowie über die Auflösung von HRÖ-Gemeinden.

Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit die finanzielle Unterstützung eines bestehenden oder neu zu errichtenden Mandirs oder einer anderen hinduistischen Institution beschließen und/oder Empfehlungen für die Einbringung von zweckgebundenen Spenden erlassen.

5.9.3. Dem Vorstand kommen folgende weitere Rechte zu:

(a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Generalsekretariats

(b) Beschlussfassung über Initiativanträge

5.9.4. Weitere Aufgaben des Vorstands:

Erfüllung der Funktionen des Sanatana-Dharma-Rats bis zu dessen Konstituierung gemäß Ziff. 4.1 und Ziff. 9.1.

6. Das Schiedsgericht

Bis zur Konstituierung eines ordentlichen Schiedsgerichts vermittelt der Vorstand bei Streitigkeiten innerhalb der HRÖ, welche nötigenfalls einem von Fall zu Fall einzuberufenden Schiedsgericht zu übergeben sind.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern der HRÖ zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede streitende Partei innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht und der Vorstand das fünfte Mitglied als Vorsitzenden entsendet. Die namhaft gemachten Personen sollten seit mindestens 7 Jahren eine Zugehörigkeit zur HRÖ aufweisen. Sie müssen über eine tiefe Kenntnis der hinduistischen Religionslehre verfügen und ein Leben im Einklang mit dieser Lehre führen.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

7. Gemeindeversammlung der Hindu-Gemeinden

Die Gemeindeversammlung ist das Gremium der HRÖ angehörenden nachfolgend genannten Gemeinden/Institutionen.

a) Mandirs
b) Ashrams
c) Maths
d) Peethams
e) Missions
f) Sanatana-Dharma-Gruppen
g) Yogazentren
h) Anstalten (sofern sie nicht zu a - f gehören)
i) Stiftungen (sofern sie nicht zu a - f gehören)

7.1. Die Vorsitzenden dieser Einrichtungen der HRÖ haben je einen Sitz und eine Stimme im Vorstand: Sie können sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.
In den Entscheidungen über Initiativanträge hat der Initiator einen Sitz und eine Stimme im Vorstand der HRÖ.

7.2. Der ganze Vorstand unter Einbeziehung der Vorsitzenden der Gemeinden tagt viermal jährlich.
Der Präsident, Vizepräsident und Generalsekretär können außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Die Einladung an alle Vorstandsmitglieder hat vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 15 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, sofern es sich um wichtige Entscheidungen gemäß Ziff. 5.9.1 - 5.9.3 handelt.

8. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das beschlussfassende Organ der HRÖ und besteht aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern.

8.1. Einberufung

Die Verständigung der Mitglieder muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich erfolgen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

8.2. Wahlmodus

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig.
Stimmberechtigt sind nur jene Mitglieder, welche für das laufende und vorhergehende Jahr auch den festgesetzten Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben. Grundsätzlich gilt jeder als stimmberechtigt, der einen eigenen Mitgliedsbeitrag eingezahlt hat.

Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, ist jedoch ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Verfassung nicht eine höher qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Die nominierten Kandidaten/Kandidatinnen sowie der Wahlmodus haben den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Vorstandswahl bekannt gegeben zu werden.

8.3. Aufgaben

8.3.1. Beschluss der Verfassung der HRÖ
8.3.2. Wahl des Vorstandes
8.3.3. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

9. Der Sanatana-Dharma-Rat

9.1. Zusammensetzung:

Wie der jeweilige Vorstand, bis zu dem Zeitpunkt, wo die Gemeinden mehrheitlich beschließen, dass ein vom Vorstand unabhängiger Sanatana-Dharma-Rat gewählt werden soll, welcher einen Teil der Pflichten und Befugnisse, die vorher der Vorstand wahrgenommen hat, übernimmt.

Die Rechte und Pflichten des Sanatana-Dharma-Rates werden im Detail bei dessen Konstituierung in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt (siehe Ziff. 4.1).

9.2. Funktionen:

Hauptfunktion des Sanatana-Dharma-Rats ist es, die geistig-religiösen und kulturellen Interessen der Hinduistischen Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ) zu gewährleisten bzw. zu fördern.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

9.2.1. Der Sanatana-Dharma-Rat erarbeitet in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Institutionen die Richtlinien für die Ausbildung von Seelsorgern, Pujaris etc. und fördert die Gründung von Ausbildungsstätten, wo die religiösen Texte - Philosophie und Zeremonie (Puja, Havana etc.) - gelehrt und erforscht werden. Vorgesehen sind u.a. die Organisation von Ausbildungsprogrammen für die in Österreich lebenden Hindus im In-und Ausland (insbesondere in Indien), aber auch Fernkurse etc. Langfristig wird die Gründung einer Hindu-Universität in Europa angestrebt.
9.2.2. Förderung des Studiums der indischen Sprachen, insbes. Sanskrit, aber auch anderer Landessprachen Indiens.

9.2.3. Gründung einer Arbeitsgruppe/Institut zur Förderung der Übersetzung und des Neudrucks alter heiliger Texte auf Englisch und Deutsch und Erschließung der Quellen der Weisheitsbücher des Hinduismus.

9.2.4. Förderung der Errichtung von Bibliotheken

9.2.5. Erforschung der verschiedenen Zweige der vedischen/hinduistischen Wissenschaften; Erarbeitung von Querverbindungen zu den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft im Sinne einer umfassenden Wissenschaftssynthese.

9.2.6. Förderung des im Hinduismus traditionell verwurzelten häuslichen Gottesdienstes.

9.2.7. Aufrechterhaltung der Kultur des Hinduismus durch Förderung von traditioneller Kunst, Musik, Tempeltanz etc. und Schaffung von geeigneten Ausbildungsstätten.

9.2.8. Zusammenarbeit, Austausch, Vernetzung der diversen hinduistischen Religionsgesellschaften oder Gemeinden der HRÖ auch auf internationaler Ebene; hinduistischer Dialog; Unterstützung der Veröffentlichung eines hinduistischen Informationsblattes.

9.2.9. Förderung des Dialogs des Hinduismus mit den Weltreligionen und des Friedens zwischen den Religionen; Organisation von Austauschprogrammen.

9.2.10. Förderung der Schaffung eines hinduistischen Sozialdienste (Familienberatung, Eröffnung eigener Kindergärten, Schulen, Altersheime etc.).

9.2.11. Hilfe bei der Organisation des Imports und des Verkaufs von geistigen und kulturellen Büchern bzw. religiösen Bildern, Statuen, Puja-Artikeln, Weihrauch etc.

9.2.12. Förderung und Beratung bei der Organisation von Ausstellungen und Vortragen über die indische Kultur; Information und Orientierung der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der HRÖ und aktuelle hinduistische Themen.

10. Aufbringung von Mitteln

Die Aufbringung der für den ökonomischen Bedarf der Religionsgesellschaft erforderlichen Mittel erfolgt durch freiwillige Spenden oder durch Beiträge der Mitglieder hinduistischen Gemeinden und sonstiger Einrichtungen. Beiträge mit Ausnahme eines Unkostenbeitrages zum Verwaltungsaufwand bei Aufnahme eines Mitglieds sollen nur erhoben werden, soweit die Mittel, die die Religionsgesellschaft benötigt, nicht durch freiwillige Spenden aufgebracht werden können.

Insoweit Spenden von Nichtmitgliedern geleistet werden, dürfen diese nur entgegengenommen werden, soweit damit nicht eine Verpflichtung verbunden ist, die

den verfassungsmäßigen Zwecken widerspricht. Sollte der Kassier vor Entgegennahme dieser Zuwendung von Außenstehenden Bedenken bekommen, so hat er zunächst die Weisung des Vorstandes einzuholen. Teilt dieser seine Bedenken, so soll der Sanatana-Dharma-Rat angerufen werden, der über die Annahme der Spende unanfechtbar entscheidet.

Zur Festsetzung des Unkostenbeitrages der HRÖ - Gemeinden siehe Ziff.3.5.

11. Bestimmungen für die Beendigung der Rechtspersönlichkeit

11.1. Die freiwillige Auflösung der HRÖ kann nur in der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

11.2. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der HRÖ dem Bundesministerium Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ([6]) anzuzeigen.

11.3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der Rechtspersönlichkeit allenfalls Vermögen ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO mit ähnlicher hinduistischer Ausrichtung zu verwenden.

12. Inkraftsetzung

1. Diese-Verfassung tritt für die HRÖ in Kraft, sobald sie vom Vorstand und von den Mitgliedern der Generalversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen genehmigt wurde. Diese Verfassung wurde von dem Vorstand anlässlich seiner Sitzung am 19. 03.1999 sowie von den Mitgliedern der Generalversammlung in seiner Sitzung am 21.03.1999 beschlossen.
2. Die vorliegenden Punkte 4.1 - Organe der HRÖ und Punkt 5 - Vorstand der Verfassung erfuhren ihre geltende Formulierung mit einstimmigem Beschluss der Generalversammlung vom 17. September 2006.
3. Die Ergänzungen, Änderungen und Entfernungen in den Punkten 1.1; 3.6; 5.4.4; 5.8.1; 5.8.1.1; 5.8.1.2; 5.8.1.2.1, und 5.8.1.3 erhielten ihre geltende Wirkung durch den Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung vom 8. Juni 2025.

FN:

(1) Die Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ) hat aufgrund des BekGG als eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit 10 Dezember 1998 Rechtspersönlichkeit erworben (Bescheid des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 15. April 1999, GZ 13.486/2 – 9c/99).

(2) Die Literatur über den Hinduismus ist äußerst umfangreich. Für eine weitergehende Information wird auf den Beitrag von *Bettina Baum*, Hinduismus in *Johann Figl*, Handbuch Religionswissenschaft, 2003. Verlage Vandenhoeck Rupprecht und TYROLIA und die hiezu zitierte Literatur verwiesen.

(3) Sampradaya: darunter ist die Abstammungslinie einer geistigen Tradition zu verstehen.

(4) Die Stammfassung der Verfassung der HRÖ enthielt in Ziff.4.1 unter anderem die Bestimmung, dass „die Hindu Mandir Gesellschaft Wien als erste Hinduistische Gemeinde der HRÖ die Funktionen des Vorstandes der HRÖ bis zum Zeitpunkt der Konstituierung der von den einzelnen Gemeinden unabhängigen Verwaltungsorgane der HRÖ übernimmt“. Diese Regelung hatte zur Folge, dass der jeweilige Vorstand der Hindu Mandir Gesellschaft personenident auch die Funktion des Vorstandes der HRÖ ausübte. Hindus, die zwar ordentliche Mitglieder der HRÖ, nicht jedoch der Hindu Mandir Gesellschaft waren, wäre damit die Möglichkeit, als Vorstandsmitglied der HRÖ zu kandidieren, auf Dauer verwehrt gewesen. Es galt daher, im Sinne der Ziff. 5.8.3 diese Situation zu bereinigen und darüber hinaus die rechtlich-organisatorische Selbständigkeit der HRÖ sowie ihre Unabhängigkeit von der Hindu Mandir Gesellschaft sicher zu stellen. Dies erfolgte durch die Neufassung der Ziff.4.1 der Verfassung der HRÖ in der Generalversammlung vom 17. September 2006.

(5) Die Tätigkeit des Schriftführers wird vom Generalsekretär wahrgenommen (s. Pkt. 5.1.3).

(6) In Entsprechung zu der jeweiligen geltenden bundesgesetzlichen Zuständigkeitsregelung ist dies Vorschrift zu lesen wie folgt: „dem Für die Vollziehung des BekGG/RRBG 1998 i.d.g.F. zuständigen Bundesminister".

(7) Nunmehr ist klargestellt, dass die Rechnungsprüfer ein eigenes, vom Vorstand unabhängiges Organ der HRÖ sind.

ANHANG
ZUR
VERFASSUNG DER HINDUISTISCHEN RELIGIONSGESELLSCHAFT IN ÖSTERREICH (HRÖ)

Die unter Ziff.2.3 a-g in der Verfassung genannten Einrichtungen (hinduistischen Gemeinden) und Sanskrit-Begriffe werden hier nachstehend wie folgt definiert und kurz umschrieben:

a) Mandir

Mandirs sind Tempel, in welchen das Göttliche in seinen verschiedensten Aspekten (serva devata) verehrt wird oder die einem besonderen, von einer Gruppe von Gläubigen besonders verehrten Aspekt des Göttlichen (ishtadevata) geweiht sind. Diese letzteren Mandirs konstituieren sich im allgemeinen als **Peetham**, dem Sitz einer Gottheit und diese Tempel unterstehen besonderen Regeln und Statuten; der Zugang kann auf die Gläubigen dieser Sampradaya beschränkt werden (**Sampradaya** = eine geistige Organisationseinheit bzw. Abstammungslinie einer geistigen Tradition, ihrer Gründer und Nachfolger) oder von der Einhaltung gewisser Regeln abhängig gemacht werden.

In hinduistischen Gemeinden, die sich um ein Mandir konstituieren, das den verschiedensten Ausdrucksformen des Einen Göttlichen (serva devata) gewidmet ist, können die Gläubigen den verschiedensten Traditionen des Hinduismus und diversen Smpradayas angehören. Der Zugang zu einem serva devata Tempel ist allen Hindus offen. Eine Aktiv-Mitgliedschaft ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung (zur Passiv-Mitgliedschaft siehe Ziff.3.1).

In den Mandirs wird das Göttliche verehrt durch Gottesdienst (puja) und Zeremonien (z. B. arti, Offerieren von Lichtern) oder auch durch Feuerzeremonien (havana, homa), durch Wiederholung von heiligen Namen (nama japa) und Gebeten (mantra japa), durch Rezitieren von heiligen Hymnen aus den heiligen Schriften (suktam, ashtakam upanishad etc.), durch heiligen, dem Göttlichen gewidmeten Tanz (z. B. durch Bharata Natyam, Odissi und weitere, durch geistige Belehrung und Austausch spiritueller Ideen (satsang) etc.

b) Ashram

In diesem speziellen Zusammenhang ist der Begriff Ashram als eine klosterähnliche Gemeinschaft, ein geistig-kultureller und religiöser Versammlungsort, als Meditations- und Lerngemeinschaft zu verstehen. Die meisten Ashrams gehören zu einer bestimmten Sampradaya, sie haben vielfach ein eigenes Mandir und das Leben organisiert sich nach den Prinzipien des Ora et Labora.

Die Mitglieder eines Ashrams können sowohl einem bestimmten geistigen Orden angehören. - d.h. Mönche und/oder Nonnen, welche u.a. Gelübde der Keuschheit (brahmacharya), Wahrheit (satya), Gewaltlosigkeit (ahimsa) etc. abgelegt haben - als auch Laien sein.

Ashrams haben zudem einen weiteren Kreis von Gläubigen und zugehörigen Familien, welche außerhalb leben und den Ashram von Zeit zu Zeit für kurze Besuche oder auch für längere Aufenthalte zwecks geistiger Inspiration, gemeinsamer Meditation etc. aufsuchen. Der Zugang zum Ashram und seinem Mandir ist üblicherweise den Mitgliedern vorbehalten oder bedarf zumindest der ausdrücklichen Einwilligung durch den Vorstand oder durch ein zuständiges Mitglied.

Ashrams stellen eine traditionelle, für den Hinduismus typische Form einer hinduistischen Gemeinde dar, welche diverse Möglichkeiten für die Vertiefung und Erneuerung des religiösen Lebens bieten.

c) Math

Die als Math bekannten hinduistischen Gemeinden sind vergleichbar mit einem großen Ashrams und sind Sitz einer religiösen Organisation oder Sampradaya.

Zahlreiche geistige Orden haben ihren Ursprung in dem von Sri Shankaracharya im 8. Jh. gegründeten Dashanami-Orden. Sri Shankaracharya der große Erneuerer des Hinduismus, hat mit seiner Ordensgründung ein geistig-religiöses System in Kraft gesetzt, welches bis heute einen tragenden Pfeiler des Hinduismus darstellt. Er gründete vier Maths, welche sich wiederum in zehn "Divisionen" gliederten (Dashanami). Auch die auf Sri Caitanya zurückgehende Gaudiya Math hat weltweit Niederlassungen, Ashrams, Tempel.

d) Peetham

Gemäß einer alten hinduistischen Tradition ist der Peetham der Sitz einer religiösen Gemeinschaft mit einem Mandir, welcher einer bestimmten Gottheit geweiht ist. Besonders bekannt sind die Shakti Peethams, welche einem Aspekt der göttlichen Mutter geweiht sind (z. B. die Shakti Peethams in Kanchi und Kanyakumari etc.).

e) Mission

Unter britischem Einfluss in Indien haben einige größere, anerkannte hinduistische religiöse Gemeinschaften den Namen "Mission" gewählt, welcher auch als Niederlassung, Gesandtschaft, Organisationsform verstanden wird, die der eines Ashrams sehr nahesteht (Beispiel: Ramakrishna Missions). Ein Teil der in Indien bestehenden hinduistischen "Missions" müsste ebenfalls unter den Begriff einer hinduistischen Gemeinde subsumiert werden.

f) Sanatana-Dharma-Gruppen

"Sanatana-Dharma-Gruppe" gilt als Oberbegriff für kleiner, geistig-religiös ausgerichtete hinduistische Gruppen.

Die als "Sanatana-Dharma-Gruppe" geltenden Vereinigungen stellen normalerweise keine hinduistische Gemeinde dar. Sofern sie jedoch Mitglied einer Sampradaya sind (Ashram, Peetham oder Mission) kann ihr Antrag auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit für einen örtlichen Teilbereich vom Vorstand unterstützt werden.

g) Yogazentren

Yogazentren sind im Vereinsregister eingetragen Vereinigung/Gesellschaften, die sich der Lehre, Pflege und Verbreitung der Wissenschaft des Yoga, basierend auf den traditionellen Schriften (siehe Ziff.1.2 der Verfassung der HRÖ) widmen, Yogakurse abhalten und Yogalehrerausbilden.

Yogazentren stellen nicht automatisch eine hinduistische Gemeinde dar. Sofern sie jedoch Mitglied einer Sampradaya sind (Ashram, Peetham oder Mission) kann ihr Antrag auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit für einen örtlichen Teilbereich vom Vorstand von Fall zu Fall erwogen und unterstützt werden.

Die Mitglieder von Yogazentren können auf Antrag ebenfalls Mitglieder der HRÖ werden.